

Beschlüsse der ARK DW M-V

Die von den Mitgliedern der ARK DW M-V gefassten Beschlüsse werden jeweils nach den Sitzungen der ARK DW M-V als Mitgliederrundschreiben veröffentlicht und treten damit in Kraft.

In ihrer 5. Amtszeit ab **2023** hat die ARK DW M-V folgende Beschlüsse gefasst:

B-05/23-ARK DW M-V vom 22.08.2023

Änderung der Anlagen 2 und 8a AVR DW M-V - Entgelterhöhung zum 01.10.2024 -

Aufgrund der fortdauernden Entwicklungen (Energiekrise, Inflation etc.) und der daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen der Mitarbeitenden hat die ARK DW M-V beschlossen, im Jahr 2024 weitere Entgeltsteigerungen umzusetzen.

Zum 01.10.2024 werden die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 1 bis 13 der Entgelttabelle der Anlage 2 AVR DW M-V in der Basisstufe um einen festen Betrag in Höhe von 210,00 € gesteigert. Die anderen Stufen werden prozentual entsprechend ihrem Abstand zur Basisstufe gesteigert.

Zum 01.10.2024 werden die Tabellenwerte der Entgelttabelle der Gruppen I bis IV des § 7 der Anlage 8a AVR DW M-V in jeder Stufe um einen festen Betrag in Höhe von 210,00 € gesteigert, maximal bis zum entsprechenden Entgelt gemäß Anhang 1 der Anlage 8a AVR DD mit Stand vom 01.04.2024, mindestens jedoch um 180,00 €.

Als Berechnungsgrundlage für die Erhöhungen gelten die Tabellenwerte der Anlage 2 (Basisstufe) AVR DW M-V bzw. der Anlage 8a AVR DW M-V mit Stand vom 01.10.2023.

Zum 01.01.2025 erfolgt für die Mitarbeitenden der Entgeltgruppen 7 bis 13 der Anlage 2 AVR DW M-V die Einführung einer Erfahrungsstufe 3, die nach einer Erfahrungszeit von 48 Monaten in der Erfahrungsstufe 2 erreicht wird. Diese beträgt dann 112,25 % des Entgeltes der jeweiligen Basisstufe.

Ab dem Jahr 2024 beträgt der Erholungsurlaub nach 30-jähriger Betriebszugehörigkeit zu demselben Dienstgeber/derselben Dienstgeberin im Kalenderjahr bei einer Fünf-Tage-Woche 32 Arbeitstage und bei einer Sechs-Tage-Woche 38 Arbeitstage. Nach 40-jähriger Betriebszugehörigkeit zu demselben Dienstgeber/derselben Dienstgeberin im Kalenderjahr beträgt der Erholungsurlaub bei einer Fünf-Tage-Woche 33 Arbeitstage und bei einer Sechs-Tage-Woche 39 Arbeitstage.

B-06/23-ARK DW M-V vom 02.11.2023

Änderung des § 20 AVR DW M-V – Erhöhung der Zeitzuschläge für (Zahn-)Ärzte -

Nachdem mit Beschluss B-04/23 - ARK DW M-V vom 8. Juni 2023 bereits die Zeitzuschläge für die EG 1 bis EG 13 erhöht worden sind, werden mit diesem Beschluss nun auch die Zeitzuschläge nach § 20 AVR DW M-V für die EG I bis EG IV (Anlage 8a) angepasst.

B-07/23-ARK DW M-V vom 02.11.2023

Änderung des § 9 Anlage 8a AVR DW M-V – Erhöhung der Dienstzuschläge -

Mit diesem Beschluss wurden die Dienstzuschläge gemäß § 9 der Anlage 8a AVR DW M-V für das Ableisten einer Arbeitszeit ab 11,25 bis 12 Stunden in einem Dienstplan angepasst.

B-01/24-ARK DW M-V vom 23.01.2024

Änderung des § 20 Absatz 3 und 4 AVR DW M-V

Zum 01.01.2023 erfolgte eine Umstellung der Zeitzuschläge zu festen Beträgen. Ausgenommen davon sind lediglich die Zeitzuschläge für Überstunden, die weiterhin als prozentualer Aufschlag gewährt werden.

§ 20 Absatz 3 und 4 AVR DW M-V enthält allerdings nach wie vor einen Verweis auf die Festlegung des prozentualen Stundenentgelts in Anlage 9 AVR DW M-V auf alle dort aufgeführten Arten der Zeitzuschläge und nicht nur auf den prozentualen Aufschlag für Überstunden. Es war daher eine Begrenzung des Verweises auf Anlage 9 AVR DW M-V nur noch auf das Überstundenentgelt nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) AVR DW M-V vorzunehmen.

B-02/24-ARK DW M-V vom 23.01.2024

Ergänzung des § 10 Absatz 2 AVR DW M-V

Am 01.01.2023 ist die mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz vorgesehene Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kraft getreten. Dadurch fällt für Mitarbeitende, die Mitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse sind, die Vorlagepflicht einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit weg. Sie wird ersetzt durch die Pflicht zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Aushändigung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch eine Ärztin/einen Arzt. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Mitarbeitenden, die/den Dienstgeber*in auch weiterhin unverzüglich über deren Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Mit dem Beschluss hat die ARK DW M-V die Regelungen des § 10 AVR DW M-V an die neue Gesetzeslage angepasst.

B-03/24-ARK DW M-V vom 23.01.2024

Ergänzung des § 14 und Änderung der Anlage 2 AVR DW M-V

In Deutschland gilt seit dem 5. Juli 2010 die Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbV) sowie seit dem 1. Januar 2015 das Mindestlohngesetz (MiLoG). Damit besteht bis auf wenige Ausnahmen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich ein Anspruch auf einen flächendeckend zu zahlenden (Pflege-)Mindestlohn für alle Branchen. Mit der letzten Beschlussfassung zur Entgelterhöhung der ARK DW M-V wurde dieses Ziel insbesondere im Mindestlohnbereich erreicht. Da der Zeitpunkt der Beschlussfassung zur

letzten Entgelterhöhung der ARK DW M-V vor dem Inkrafttreten der derzeit geltenden 6. PflegeArbbV) lag, entsteht allerdings nunmehr für einen begrenzten Zeitraum im Einzelfall eine geringe Differenz zum Pflegemindestlohn.

Um vor diesem Hintergrund insbesondere in der Öffentlichkeit nicht auszuschließende Irritationen und daraus ggf. resultierende Falschdarstellungen zu vermeiden, sehen es die Mitglieder in der ARK DW M-V als dringend notwendig an, die Gewährleistung der flächendeckenden Zahlung des (Pflege-)Mindestlohns im Bereich der Diakonie Mecklenburg-Vorpommern (abweichend von der bisherigen Darstellung) durch einen entsprechenden Verweis auf die Geltung des MiLoG bzw. der PflegeArbbV in den Regelungen zu den Bestandteilen des Entgeltes (§ 14 AVR DW M-V) hervorzuheben.

B-04/24-ARK DW M-V vom 04.07.2024

Änderung der Anlage 8 Teil B. AVR DW M-V

Im Ergebnis der Beratungen zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Regelungen zum Bereitschaftsdienst für Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 Teil B. der AVR DW M-V fallen, wurde insbesondere Einvernehmen dazu hergestellt, dass der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit bei der Entgeltberechnung ab dem 01.08.2025 mit 50 v. H. und bei Ableistung von mehr als acht Bereitschaftsdiensten in einem Kalendermonat für jeden über acht hinausgehenden Bereitschaftsdienst mit 60 v. H. als Arbeitszeit gewertet wird. Des Weiteren können Mitarbeitende ab dem 01.08.2025 wählen, ob bis zu 50 v. H. der errechneten Arbeitszeit auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung – auch in Form ganzer Arbeitstage – (Freizeitausgleich) abgegolten werden.

B-05/24-ARK DW M-V vom 27.09.2024

Änderung der Anlagen 2 und 8a AVR DW M-V

Zum 01.10.2025 werden die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 1 bis 13 der Entgelttabelle der Anlage 2 AVR DW M-V in der Basisstufe um 5,00 Prozentpunkte, mindestens jedoch um 150,00 € erhöht. Die anderen Stufen werden prozentual entsprechend ihrem Abstand zur Basisstufe angepasst.

Zum 01.10.2025 werden die Tabellenwerte der Entgelttabellen des § 7 der Anlage 8a AVR DW M-V in jeder Stufe um 5,00 Prozentpunkte, mindestens jedoch um 150,00 € erhöht.

Als Berechnungsgrundlage für die Erhöhungen gelten die Tabellenwerte der Anlage 2 (Basisstufe) AVR DW M-V bzw. der Anlage 8a AVR DW M-V mit Stand vom 01.10.2024.

Die Steigerungen in Höhe von 5,00 Prozentpunkten werden für die Anlage 5, die Anlage 7a sowie die Anlage 9 AVR DW M-V entsprechend umgesetzt.

Zum 01.01.2026 beträgt die Verweildauer in der Basisstufe für die Entgeltgruppen 5 bis 13 gemäß Anlage 2 AVR DW M-V 48 Monate (derzeit 72 Monate).

Zum 01.01.2026 beträgt die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 für die Entgeltgruppen 5 bis 13 gemäß Anlage 2 AVR DW M-V 48 Monate (derzeit 60 Monate).

B-06/24-ARK DW M-V vom 27.09.2024

Änderung der Anlage 8a AVR DW M-V

Mit dem Beschluss wird unter anderem eine Stufenlaufzeit für den Fachzahnarzt für Oralchirurgie geregelt. Gleichzeitig werden für Zahnärzte die Anzahl der Stufen und die Stufenlaufzeit entsprechend der Weiterbildung Oralchirurgie durch Ausweis einer Entgelttabelle im § 7 Vergütung für den Zahnarzt und den Fachzahnarzt für Oralchirurgie geregelt. Des Weiteren wird der Geltungsbereich für Zahnärzte und Fachzahnärzte für Oralchirurgie unter der Vorbemerkung der Anlage 8a AVR DW M-V neu geregelt.

Ebenso wird nun der Geltungsbereich für Physiker in der Strahlentherapie, Chemiker, Biologen im histo-chemischen Labor, in der Mikrobiologie und in der Pathologie und für Medizinphysikexperten, Chemiker, Biologen mit ausdrücklich übertragenen medizinischen Tätigkeiten im Labor, in der Mikrobiologie und in der Pathologie in der Vorbemerkung geregelt.

Für die benannten Berufsgruppen wird künftig in § 7 der Anlage 8a eine neue Entgelttabelle für die Entgeltgruppen Zahnärzte (Z I), Fachzahnärzte für Oralchirurgie (Z II), Physiker in der Strahlentherapie, Chemiker, Biologen im histo-chemischen Labor, in der Mikrobiologie und in der Pathologie (A I) und Medizinphysikexperten, Chemiker, Biologen mit ausdrücklich übertragenen medizinischen Tätigkeiten im Labor, in der Mikrobiologie und in der Pathologie (A II) ausgewiesen und die Anzahl der Stufen und die Stufenlaufzeit separat geregelt.

Beschluss B-07/24-ARK DW M-V vom 27.09.2024

Änderung der Anlage 1 AVR DW M-V

Mit diesem Beschluss wurde das Richtbeispiel „Psychologe“ der EG 12 (Abschnitt A.) der Anlage 1 AVR DW M-V gestrichen. Hintergrund war die überwiegende Ablehnung der einheitlichen Eingruppierung von Psychologen in die Entgeltgruppe 12 der Anlage 1 AVR DW M-V im Rahmen der Vergütungsverhandlungen von den Leistungsträgern. Es bestand daher die dringende Notwendigkeit, das Richtbeispiel „Psychologe“ in der Anlage 1 AVR DW M-V zu streichen, damit sich die Aufgabenstellung zur Eingruppierung künftig ausschließlich an den Inhalten der jeweiligen Tätigkeit orientiert und somit für die Träger eine höhere Flexibilität bei der tätigkeitsbezogenen Eingruppierung möglich wird.

Beschluss B-01/25-ARK DW M-V vom 27.05.2025

Änderung der Anlage 8a AVR DW M-V

Durch den Beschluss wurde die missverständliche Bezeichnung „Funktionsoberarzt“ gestrichen, wobei deren Eingruppierung und Stufenlaufzeit unverändert bleibt.

Beschluss B-02/25-ARK DW M-V vom 27.05.2025

Ergänzung der Anlage 1 AVR DW M-V

Mit diesem Beschluss werden die Richtbeispiele der EG 8 in Anlage 1 AVR DW M-V um folgendes Richtbeispiel ergänzt:

„Pflegefachkraft in Einrichtungen mit Versorgungsvertrag gemäß § 132l Abs. 5 Nr. 2 SGB V über die spezialisierte stationäre Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege mit entsprechender Tätigkeit, die nach § 5 Absatz 1 der Rahmenempfehlungen nach § 132l Abs. 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege des GKV-Spitzenverbandes vom 03.04.2023 über eine Zusatzqualifikation verfügt oder eine aufgeführte Voraussetzung erfüllt.“

Beschluss B-03/25-ARK DW M-V vom 24.07.2025

Änderung der Anlage 10a Ziffer IV. AVR DW M-V

Gemäß § 14 Abs. 8 KiFöG M-V ist den Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, eine Ausbildungsvergütung zu zahlen, die sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil Pflege - (TVAöD - Pflege) orientiert und 90 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreitet. Durch den Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst hat sich der Referenzwert für die Ausbildungsvergütung (TVAöD – Pflege), die gemäß § 14 Abs. 8 KiFöG MV mit mindestens 90 % durch die Träger zu zahlen ist, erhöht, was eine Anpassung der entsprechenden Ausbildungsentgelte erforderlich macht, damit die Förderfähigkeit gegeben ist. Eine Änderung der Ziffer IV. der Anlage 10a AVR DW M-V war daher erforderlich.

Beschluss B-04/25-ARK DW M-V vom 24.07.2025

Änderung der Anlage 10a AVR DW M-V

Die Ausbildungsentgelte wurden zuletzt mit Beschluss vom 8. Juni 2023 ab dem 1. September 2023 um 6,00 % und ab dem 1. September 2024 um 4,00 % erhöht. Um auch weiterhin Auszubildende in allen Bereichen zu gewinnen, werden die Ausbildungsentgelte mit diesem Beschluss ab dem 1. September 2025 um einen Festbetrag von 50,00 € erhöht.

Beschluss B-05/25-ARK DW M-V vom 24.07.2025

Aufnahme einer Überleitungsregelung § 15 AVR DW M-V

Aufgrund der Ziffer II. des Beschlusses B-05/24-ARK DW M-V wird die Dauer des Verbleibens (Verweildauer) mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in der Basisstufe von 72 auf 48 Monate und in der Erfahrungsstufe 1 von 60 auf 48 Monate verkürzt. In der Ziffer II. ist ebenfalls ausgeführt, dass „die bis zum Inkrafttreten in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit ... anerkannt (wird).“

Da diese Änderung in der Fassung der AVR DW M-V zeitlich nicht mehr nachvollziehbar ist, wird unter § 15 der AVR DW M-V eine Überleitungsregelung zur ergänzenden Klarstellung aufgenommen.

Gleichzeitig soll ausgeschlossen werden, dass durch die Verkürzung der Stufenlaufzeiten eine Schlechterstellung langjährig beschäftigter Mitarbeitenden gegenüber neu eingestellten Mitarbeitenden entsteht. Dies wird sichergestellt, in dem ebenfalls in der Überleitungsregelung festgelegt, dass alle Mitarbeitenden bis zu zehn Jahre (anrechenbare förderliche Zeiten) rückwirkend nach einem einheitlichen Maßstab bewertet werden.

Beschluss B-06/25-ARK DW M-V vom 12.09.2025

Änderung der Anlage 2 AVR DW M-V

Zum 1. Oktober 2026 werden die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 1 bis 13 der Entgelttabelle der Anlage 2 AVR DW M-V in der Basisstufe um 2,25 Prozentpunkte erhöht. Die anderen Stufen werden prozentual entsprechend ihrem Abstand zur Basisstufe angepasst.

Als Berechnungsgrundlage für die Erhöhungen gelten jeweils die Tabellenwerte der Anlage 2 (Basisstufe) AVR DW M-V mit Stand vom 1. Oktober 2025.

Zum 1. Oktober 2027 werden die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 1 bis 13 der Entgelttabelle der Anlage 2 AVR DW M-V in der Basisstufe um weitere 2,25 Prozentpunkte erhöht. Die anderen Stufen werden prozentual entsprechend ihrem Abstand zur Basisstufe angepasst.

Als Berechnungsgrundlage für die Erhöhungen gelten jeweils die Tabellenwerte der Anlage 2 (Basisstufe) AVR DW M-V mit Stand vom 1. Oktober 2025.

Die Steigerungen in Höhe von jeweils 2,25 Prozentpunkten werden für die Anlage 5, die Anlage 7a sowie die Anlage 9 AVR DW M-V entsprechend umgesetzt. Als Berechnungsgrundlage für die Erhöhungen gelten jeweils die Werte der Anlagen mit Stand vom 1. Oktober 2025.